

von Seiten des Königs bestraft werden⁵². In der königlichen Herrschaftspraxis der späteren Karolingerzeit ist erkennbar, daß dementsprechend jede Form des Ungehorsams, jede Kompetenzüberschreitung eines Amtsträgers oder auch nur das Fernbleiben von einem Hoftag des Königs als Rebellion gedeutet werden konnte und daß „sogar die zögernde Folgeleistung bereits mißtrauisch beobachtet wurde“⁵³.

Schon die schlichte Tatsache, daß Arnulf (nach allem was wir wissen) nicht an der Königswahl Heinrichs in Fritzlar oder an einem seiner ersten Hoftage teilgenommen hat, hätte nach diesem Verständnis von königlicher Seite als Verweigerung der Huldigung, die jedem rechtmäßigen Herrscher von jedem seiner Untertanen zustand, aufgefaßt werden können. Die Verweigerung wiederum war ein Angriff auf die königliche Majestät, der strenge Bestrafung des Rebellen erforderte. Diese Deutung wäre denkbar, in dieser extremen Form aber wohl allzu günstig für Arnulf; für ein zu unrecht verleumdetes Unschuldslamm wird man ihn doch wohl nicht halten wollen. Wenn er auch nicht notwendigerweise selber König werden wollte, so scheint doch ein Kriegszug Heinrichs gegen Bayern, wie er von Widukind, Liutprand und dem Fragmentum übereinstimmend berichtet wird, nur aus diesem Grund als eine etwas übertriebene Maßnahme. Es scheint vielmehr doch irgend etwas vorgelegen zu haben, das den Unmut Heinrichs erregen mußte, das ihn um seine königliche Stellung fürchten ließ. Könnte diese 'Rebellion' Arnulfs mit der Erringung einer Herrschaft über Bayern zusammenhängen, wie sie uns die Salzburger Annalen für das Jahr 920 berichten? Für eine Antwort ist zunächst zu klären, welche Position er in den vorangegangenen Jahren im Land einnahm.

52) Vgl. Hans-Rudolf HAGEMANN, Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, ZRG Germ. 91 (1974) S. 1-72, bes. S. 28-49; Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderband 39, 1993) S. 201-212; vgl. auch Gerd ALTHOFF, Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, FmSt 25 (1991) S. 259-282, wieder abgedruckt in DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) S. 199-228.

53) Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft (Schriften der MGH 44, 1997) S. 199-216, das Zitat S. 220. Für die Ottonenzeit vgl. Gerd ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, FmSt 23 (1989) S. 265-290, wieder abgedruckt in DERS., Spielregeln (wie Anm. 52) S. 21-56.